

Satzung der European Law Students' Association Alumni Deutschland (ELSA Alumni Deutschland) e. V.

Vom 25. Januar 2003

Geändert durch Beschluss der II. ordentlichen Mitgliederversammlung am 3. Juli 2004 in Jena.

Präambel

Verwurzelt im Geiste von ELSA und ihren Werten verpflichtet,

Vom Wunsche beseelt, als unabhängige Organisation der Ehemaligen und Unterstützer von ELSA über die Grenzen der aktiven Mitgliedszeit hinaus ELSA bei der Verwirklichung ihrer Ziele auf allen Ebenen nach Kräften zu fördern,

Eingedenk der Notwendigkeit, eine langfristige gedeihliche Zusammenarbeit ehemaliger Mitglieder aller Generationen zur Förderung von ELSA in Deutschland sicherzustellen,

hat sich der Verein folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen „European Law Students' Association Alumni Deutschland“ (ELSA Alumni Deutschland [EAD]).
- (2) Die Vereinigung strebt die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung an.
- (3) Sitz der Vereinigung ist Heidelberg.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) ¹ELSA Alumni Deutschland ist eine Vereinigung ehemaliger Mitglieder und Unterstützer der European Law Students' Association (ELSA), Sitz Amsterdam, und ihrer untergeordneten Sektionen.
- (2) ¹Zweck der Vereinigung ist die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen ehemaligen Mitgliedern von ELSA sowie Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe. ²Weiterhin soll durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen gefördert und hierdurch ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet werden. ³Somit dient die Vereinigung der Förderung der Bildung.
- (3) ¹Die Vereinigung unterstützt ELSA in Deutschland ideell und materiell. ²Weiteres wird zwischen der EAD und ELSA-Deutschland e.V. vertraglich geregelt. ³Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Vereinigung unterstützt die ELSA Lawyers' Society (ELS International), Sitz Stockholm, ideell.
- (5) Die Vereinigung pflegt den Gedankenaustausch mit den nationalen ELSA-Ehemaligenvereinigungen anderer Länder.
- (6) Die Vereinigung ist politisch neutral, unabhängig und überparteilich.

§ 3 Tätigkeit

- (1) Zur Erreichung dieser Ziele veranstaltet die Vereinigung insbesondere Vorträge, Seminare und Konferenzen.
- (2) ¹Die Tätigkeit von ELSA wird nach allen Kräften unterstützt, soweit sie sich im Einklang mit dem Zweck der ELSA Alumni Deutschland (§ 2) befindet. ²Auf die Arbeit von ELSA ist bei der Durchführung eigener Aktivitäten besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Die Vereinigung ist selbstlos tätig. ³Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V. oder, soweit ELSA-Deutschland e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt ist, an den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) zur Förderung von Studentenaustauschprogrammen für Juristen in Europa.

§ 5 Finanzen

- (1) ¹Von den Mitgliedern kann ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe und Fälligkeit jeweils die Mitgliederversammlung beschließt, soweit es nicht in einer Vereinsordnung geregelt ist. ²Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe von 20 € pro Geschäftsjahr beschließen.
- (2) ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger der Vereinigung sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden, insbesondere die zuvor Mitglied der ELSA war oder den Vereinszweck (§ 2) unterstützt.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 7 Abs. 2),
 - c) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3).
 - d) durch Tod.
- (2) ¹Bereits fällige Beiträge sind zu zahlen. ²Ebenso können bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die letzte die Streichung von der Mitgliederliste androht, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand, so kann der Vorstand vier Wochen nach Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung an die letzte der EAD bekannte Adresse die Streichung von der Mitgliederliste verfügen. ²Die Schriftform wird durch elektronischer Post (E-Mail) gewahrt.
- (4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen.

§ 8 Ehrenmitglieder

- ¹Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit Personen, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. ²Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen des § 5 I befreit. ³Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe der Vereinigung

- Die Organe der Vereinigung sind
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind. ²Insbesondere obliegt ihr die Entgegennahme von Tätigkeits- und Rechnungsberichten und die Entlastung des Vorstandes sowie die Entscheidung über die programmatische Schwerpunktsetzung im Rahmen von § 3 der Satzung für das kommende Geschäftsjahr.
- (3) ¹Sie kann eine Vereinsordnung beschließen.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, um das Finanzgebaren und die Kassenführung zu prüfen. ²Die Rechnungsprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht. ³Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, ferner wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (6) Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail zu erfolgen.
- (7) Jedes Mitglied kann während der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter eine Änderung der Tagesordnung beantragen.
- (8) Der Vorstand der deutschen Sektion von ELSA ist zur Mitgliederversammlung zu laden.
- (9) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden oder einer von ihm zu bestimmenden Person.
- (10) ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied der Vereinigung übertragen werden. ³Die Bevollmächtigungen sind dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. ⁴Auf jedes anwesende Mitglied können bis zu zwei Stimmen übertragen werden.
- (11) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, sofern nicht diese Satzung ein höheres Quorum vorsieht. ²Bei Beschlussunfähigkeit kann sich die Mitgliederversammlung selbst mit Zwei-Drittel-Mehrheit für beschlussfähig erklären; dies gilt nicht im Fall eines durch diese Satzung geforderten höheren Quorums. ³Die Entscheidung nach § 10 Abs. 11 Satz 2 ist nur möglich, soweit mindestens fünf weitere Mitglieder neben dem Vorstand anwesend sind; eine Vertretung ist bei der Berechnung des Quorums nicht zulässig. ⁴Bei endgültiger Beschlussunfähigkeit findet in der darauf folgenden Woche ein neuer Termin statt, auf den bereits in der Ladung zur ursprünglichen Mitgliederversammlung hinzuweisen ist. ⁵Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist - auch im Fall eines durch diese Satzung geforderten höheren Quorums - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (12) Eine Stimmübertragung auf Mitglieder des Vorstandes ist nicht möglich.

§ 11 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (auch President genannt), dem stellvertretenden Vorsitzenden (auch Secretary General genannt) und dem Vorstand für Finanzen (auch Treasurer genannt). ²Die Vereinigung wird nach außen jeweils allein durch ein Vorstandsmitglied vertreten (Alleinvertretung).
- (2) ¹Für einzelne Aufgabenbereiche können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung Beauftragte bestimmt werden. ²Diese sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) ¹Der Vorstand führt unter Leitung des Vorsitzenden die Geschäfte der Vereinigung und erfüllt die ihm gemäß Satzung obliegenden Aufgaben.
- (4) Der Vorstand für Finanzen entwirft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher der Vereinigung und erstellt den Rechnungsbericht
- (5) Der Vorsitzende erstellt einen Tätigkeitsbericht für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt eine Geschäftsordnung zu führen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für je eine Amtsperiode gewählt. ²Die Amtsperiode erstreckt sich über die Dauer von zwei Geschäftsjahren. ³Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitgliedes des Vorstands, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl desselben. ⁴Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder der Vereinigung werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so soll der Vorstand durch Beschluss einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund ein Mitglied des Vorstands seines Amtes entheben, indem sie einen Nachfolger wählt.

§ 13 Beschlussfassung und Protokoll

- (1) ¹Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließen die Organe der Vereinigung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. ²Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.
- (2) Einem Beschluss der Mitgliederversammlung steht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder gegenüber dem Vorstand gleich.
- (3) ¹Der Vorstand beschließt im Wege der Versammlung, im Schriftwege oder fernmündlich.
- (4) ¹Personen werden in geheimer Wahl gewählt. ²In allen anderen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt, es sei denn, dass ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.
- (5) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ³Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (3) ¹Beschlussfassungen und der Ablauf einer Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. ²Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen; eine Kopie ist der deutschen Sektion von ELSA zu senden.

§ 14 Lokale Vertreter

- (1) ¹Der Vorstand kann lokale Vertreter bestellen. ²Ihre Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer des sie ernennenden Vorstandes. ³Sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, die Geschäfte des Vereins vor Ort nach Weisung des Vorstandes und auf Grundlage dieser Satzung und der auf ihr beruhenden Beschlüsse zu führen.
- (3) ¹Ihre Vertretungsmacht wird durch den Vorstand beschränkt. ²Sie bezieht sich grundsätzlich nur auf die vom Vorstand zugewiesenen Gelder. ³Die besonderen Vertreter haben Zuwendungen nach § 5 Abs. 2 dem Schatzmeister zuzuleiten.
- (4) Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 15 Änderung der Satzung; Auflösung der Vereinigung

- (1) ¹Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. ²In der Ladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.
- (2) ¹Eine Änderung der in § 2 niedergelegten Grundsätze (Vereinszweck) kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. ²Die zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder können innerhalb von vier Wochen ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (3) ¹Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder. ²Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Übergangsvorschriften

- (1) ¹Die von der II. ordentlichen Mitgliederversammlung am 4. Juli 2004 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Heidelberg in Kraft¹. ²Der nach der bisherigen Fassung der Satzung gewählte Schriftführer wird mit dem Inkrafttreten der geänderten Fassung der Satzung zum stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 11. ³Der nach der bisherigen Fassung der Satzung gewählte Schatzmeister wird mit dem Inkrafttreten der geänderten Fassung der Satzung zum Vorstand für Finanzen im Sinne des § 11.
- (2) Diese Satzung wird mit Beschluß wirksam.

¹ Die Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Heidelberg (VR 2889) erfolgte am 28. September 2004.